

KREIS WEIMARER LAND

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege im Kreis Weimarer Land

-Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege-

Aufgrund des § 98 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433), des § 90 SGB VIII in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1948) und der Bestimmungen des § 29 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 383) erlässt der Kreis Weimarer Land folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die der Kreis Weimarer Land nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 3 SGB VIII und 2 Abs. 3 und 4 ThürKitaG gewährt.

(2) Das Nähere über die Ausgestaltung und die Inanspruchnahme der Leistung regelt die Satzung über die Förderung in Kindertagespflege des Kreises Weimarer Land.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner, Entstehen der Kostenbeitragsschuld

(1) Schuldner des Kostenbeitrags sind die Eltern (i. S. d. § 1 Abs. 4 ThürKitaG) des Kindes in Kindertagespflege. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide Kostenbeitragsschuldner. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme in eine Kindertagespflegeeinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung.

§ 3 Bemessung des Kostenbeitrags

(1) Die Bemessung des Kostenbeitrags erfolgt nach der Höhe des Einkommens des Kostenbeitragsschuldners/der Kostenbeitragsschuldner, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt, dem Alter des Kindes und der Betreuungszeit.

(2) Bei ergänzender Kindertagespflege erfolgt die Bemessung nach der Höhe des Einkommens und der Betreuungszeit.

(3) Die Kostenbeitragshöhe ist der Anlage zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Für den Fall, dass die Leistungen des Kreises Weimarer Land der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa auf Grund gesetzlicher Änderungen oder Feststellung der Finanzverwaltung), erhöht sich der zu entrichtende Kostenbeitrag um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 4 Einkommen

(1) Bei der Einkommensermittlung wird das Einkommen der Kostenbeitragsschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung und das des Kindes berücksichtigt.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3) Einkommen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes für die Eltern und das Kind, für das Kindertagespflege gewährt wird.

(4) Der Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14 b Abs. 1 BAföG wird als Einkommen nur berücksichtigt, wenn die Kindertagespflege in den Abendstunden oder an Wochenenden gewährt wird.

(5) Bei der Einkommensermittlung außer Betracht bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

(6) Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis zur Höhe von 300 € bzw. in den Fällen des § 10 Abs. 3 (BEEG) bis zu einer Höhe von 150 € nicht berücksichtigt.

(7) Maßgebend ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Grundlage für die Einkommensermittlung sind geeignete Nachweise (Lohn-/Gehaltsbescheinigung, Gewinn-/Verlustrechnung, Bewilligungsbescheide, Unterhaltstitel o.ä.) der letzten sechs Monate. Bei Selbstständigen erfolgt die Einkommensermittlung anhand des Einkommenssteuerbescheides des vorangegangenen Kalenderjahres.

Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen der letzten sechs Monate. Dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in den letzten sechs Monaten bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

§ 5 Anzahl der Kinder

Bezieht der Kostenbeitragsschuldner nach § 2 der Satzung Kindergeld für zwei Kinder, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 30 vom Hundert. Beim Bezug des Kindergeldes für drei Kinder ermäßigt sich der Kostenbeitrag um weitere 30 vom Hundert. Erhält der Kostenbeitragsschuldner für mehr als drei Kinder Kindergeld wird kein Kostenbeitrag erhoben. Zur Ermittlung der maßgeblichen Anzahl der Kinder ist dem Jugend- und Sportamt durch den Kostenbeitragsschuldner der aktuelle Kindergeldbescheid vorzulegen.

§ 6 Betreuungszeit

(1) Der nach der Einkommenshöhe ermittelte Kostenbeitrag wird entsprechend dem vereinbarten und vom Kreis Weimarer Land gewährten zeitlichen Umfang der Betreuung gestaffelt.

(2) Bei einer ergänzenden Betreuung in Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag in Höhe der durch die Richtlinie über die Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach § 23 Abs. 1 ThürKitaG für den Kreis Weimarer Land festgesetzten Stundensätze zuzüglich eines Sockelbetrages erhoben.

(3) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich auch bei Abwesenheit zu entrichten.
Kann das Kind aufgrund einer ärztlich festgestellten Erkrankung oder einer Rehabilitationsmaßnahme die Kindertagespflege für mindestens einen Monat nicht besuchen, wird für diese Zeit der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen. Eine kürzere Abwesenheitsdauer hat auf die Kostenbeitragspflicht keinen Einfluss.

§ 7 Verfahren, Mitwirkungspflichten

(1) Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid festgelegt. Werden die Nachweise zur Einkommensermittlung nach § 4 dieser Satzung auch nach einer Fristgewährung nicht oder nicht vollständig vorgelegt, erfolgt die Festlegung nach der höchsten Einkommensstufe.

(2) Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben und ist am 25. des laufenden Monats fällig. Beginnt oder endet die Kindertagespflege während eines Monats, dann wird ein anteiliger Kostenbeitrag nach der Zahl der Betreuungstage erhoben. Grundlage zur Berechnung des anteiligen Kostenbeitrages sind 30 Tage für jeden Monat.

(3) Die Kostenbeitragspflichtigen haben das Jugendamt über Änderungen ihrer Einkommenssituation sowie die Voraussetzungen für die Gewährung der Kindertagespflege unverzüglich zu informieren.

(4) Der Kostenbeitrag wird gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des Folgemonats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:
Kostenbeitragstabelle

Apolda, den 3. Juli 2020

Schmidt-Rose
Landrätin

KS

**Anlage zur Satzung des Kreises Weimarer Land über die Erhebung von
Kostenbeiträgen für Kindertagespflege**

Monatsbeitrag je Kind bis Vollendung 1. Lebensjahr									
Jahreseinkommen*	Ganztagsbetreuung (mindestens 8 Stunden/Tag)			Zwei-Drittel-Betreuung (mindestens 6 Stunden/Tag)			Halbtagsbetreuung (mindestens 4 Stunden/Tag)		
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
bis 15.000€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 22.500€	94 €	66 €	37 €	65 €	45 €	26 €	39 €	27 €	15 €
bis 30.000€	187 €	131 €	75 €	130 €	91 €	52 €	77 €	54 €	31 €
bis 37.500€	281 €	197 €	112 €	194 €	136 €	78 €	116 €	81 €	46 €
bis 45.000€	374 €	262 €	150 €	259 €	182 €	104 €	154 €	108 €	62 €
über 45.000€	468 €	328 €	187 €	324 €	227 €	130 €	193 €	135 €	77 €
Monatsbeitrag je Kind über einem Jahr bis Vollendung 3. Lebensjahr									
Jahreseinkommen*	Ganztagsbetreuung (mindestens 8 Stunden/Tag)			Zwei-Drittel-Betreuung (mindestens 6 Stunden/Tag)			Halbtagsbetreuung (mindestens 4 Stunden/Tag)		
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
bis 15.000€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 22.500€	74 €	52 €	30 €	46 €	32 €	18 €	19 €	14 €	8 €
bis 30.000€	149 €	104 €	60 €	91 €	64 €	36 €	39 €	27 €	16 €
bis 37.500€	223 €	156 €	89 €	137 €	96 €	55 €	58 €	41 €	23 €
bis 45.000€	298 €	208 €	119 €	182 €	128 €	73 €	78 €	54 €	31 €
über 45.000€	372 €	260 €	149 €	228 €	160 €	91 €	97 €	68 €	39 €
Beitrag für ergänzende Tagespflege									
Jahreseinkommen*	bis 15.000 €	bis 22.500 €	bis 30.000 €	bis 37.500 €	bis 45.000 €	über 45.000 €			
Beitrag pro Stunde Betreuungszeit zzgl.	0,00 €	1,71 €	2,22 €	2,72 €	3,23 €	3,74 €			
Sockelbetrag **									

* gemäß § 4 dieser Satzung

** gemäß Punkt 2.1.2. der Richtlinie über die Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege
nach § 23 Abs. 1 ThürKitaG für den Kreis Weimarer Land